

**Prüfungsschema Totschlag, § 212 Abs. 1 StGB****I. Tatbestandsmäßigkeit**

1. Objektiver Tatbestand
  - a. Tatopfer: (anderer) Mensch (jeder außer der Täter)
  - b. Herbeiführung des Todes (dieses anderen Menschen)
  - c. Kausalität
  - d. Objektive Zurechnung
2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (Eventualvorsatz genügt)

**II. Rechtswidrigkeit****III. Schuld****V. Ergebnis****Konkurrenzen:**

Körperverletzungsdelikte treten hinter vollendetem Totschlag zurück, das heißt, Sie müssen bei vollendetem Totschlag keine Körperverletzungsdelikte prüfen. Gleiches gilt bei versuchtem Totschlag für den Versuch der Körperverletzungsdelikte.

Dagegen werden bereits vollendete Körperverletzungsdelikte durch eine nur versuchte Tötung nicht verdrängt, Sie müssen in diesem Fall beides (§§ 223 ff. StGB und § 212 StGB) prüfen.